

Herr Richter eröffnete die Sitzung des Umweltausschusses und stellte die fristgerechte Einladung sowie die fehlenden Mitglieder fest. Neben den Mitgliedern des Umweltausschusses begrüßte er auch die Damen und Herren des Planungs- und Verkehrsausschusses.

2.	03/0026	Stellungnahme zu den Landschaftsplänen (LP) Nr. 6 und 7 des Rhein-Sieg-Kreises	FB 6/30
----	---------	---	----------------

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes unterbrach Herr Richter die Sitzung des Umweltausschusses zunächst.

Anschließend eröffnete Herr Schröer die Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses. Nach Feststellung der fristgerechten Einladung sowie der fehlenden Mitglieder begrüßte er alle Ausschussmitglieder sowie die Herren Pfeiffer, Rüter und Schuth als Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde.

Daraufhin beantragte Herr Schröer, TOP 5 (identisch mit TOP 2 der Einladung des Umweltausschusses), vorzuziehen und als erstes zu behandeln. Hiergegen wurden keine Einwände erhoben.

Einleitend wies Herr Pfeiffer darauf hin, dass in der Europäischen Union ein Netz *Natura* 2000 – bestehend aus Vogelschutz- und FFH-Gebieten – geschaffen werden solle. Gemeinsame Aufgabe von Kommunen und Kreisen sei es nunmehr, dieses Netz zu schützen und zu erhalten.

Wie Herr Pfeiffer weiter ausführte, habe der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgabe, die 23 im Kreisgebiet befindlichen FFH-Gebiete bis Juni 2004 unter Schutz zu stellen. Um dies zu erreichen, wurde zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bezirksregierung Köln eine Zielvereinbarung mit der Vorgabe abgeschlossen, sieben Landschaftspläne zu überarbeiten bzw. neu aufzustellen. Fünf dieser Landschaftspläne müssen bis 2004 zur Rechtskraft geführt werden, zwei bis zum Jahre 2007. Die hier zu behandelnden Landschaftspläne 6 und 7 gehören erstgenannter Kategorie an, die Rechtskraft ist somit bis 2004 herzustellen.

Anschließend erläuterte Herr Rüter ausführlich die wesentlichen Inhalte der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Siegmündung“.

Nach der Vorgabe der FFH-Richtlinien sind für bestimmte Lebensräume entsprechende Schutzgebiete auszuweisen. Bei diesen Lebensräumen handelt es sich im Bereich des FFH-Gebietes „Siegaue/Siegmündung“ neben Grünland und verschiedenen Auewaldtypen auch um das Fließgewässer selbst sowie naturnahe Seen und Altarme.

Zudem habe die EU gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG vorgegeben, so Herr Rüter, neben verschiedenen Fischarten, wie beispielsweise Lachs, Steinbeißer, Groppe und Neunaugen, auch diverse Vogel- und Insektenarten besonders unter Schutz zu stellen.

Die Existenz dieser zahlreichen Schutzgüter habe letztendlich für das Land Nordrhein-Westfalen den Ausschlag gegeben, das Gebiet über die Bundesregierung nach Brüssel zu melden.

Herr Rüter ging kurz auf die Zusammensetzung eines Landschaftspla-

nes ein. Er besteht aus der Entwicklungskarte (Darstellung übergeordneter Planungsgrundsätze sowie –ziele), der Festsetzungskarte A (Ausweisung der Schutzgebiete), der Festsetzungskarte B (rechtsverbindliche Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- sowie der Erschließungsmaßnahmen) und des mehrfach untergliederten Textteiles. Herr Rüter stellte nunmehr wesentliche Inhalte detailliert vor.

Hinsichtlich der Bestimmungen der vorgesehenen Naturschutzgebiete, die im übrigen analog zum Landschaftsplan 6 auch auf den Landschaftsplan Nr. 7 Anwendung finden sollen, wurde auf das beizubehaltende Umwandlungsverbot von Grünland hingewiesen. Problematisch sei auch die Beweidung durch Pferde. Eine Ausnahme stellt hier insbesondere die Mähweidenutzung für Haupterwerbslandwirte dar, die hier einen regelmäßigen Schnitt durchführen. Eine Nachbeweidung durch Pferde wird hier weiterhin möglich bleiben.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht werde – so Herr Rüter – eine Fällung von Horst- und Höhlenbäumen – unabhängig von deren Besetzung – nicht gestattet werden.

Im Rahmen fischereirechtlicher Bestimmungen sei vorgesehen, die Watfischerei in den Herbst- und Frühjahrsmonaten nicht zuzulassen sowie bestimmte Uferbereiche aus der fischereilichen Nutzung herauszunehmen. Besatzmaßnahmen sollen künftig mit der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmt werden.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Rüter stellte nunmehr Herr Schuth die Grundzüge des Landschaftsplanes 7 vor. Hierbei handelt es sich um die beiden FFH-Gebiete „Sieg“ und „Tongrube Niederpleis“. Ausschlaggebendes Kriterium bzw. Schutzzweck für die FFH-Gebiete seien die sogenannten „Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ sowie auch das Vorkommen selten gewordener Tierarten.

Herr Schuth hob die besondere Bedeutung der Sieg für den Fischbestand hervor. Nicht zuletzt auch das Vorkommen des schwarzblauen Moorbläulings, einer rar gewordenen Schmetterlingsart, mache die Siegaue zu einem schützenswerten Gebiet.

Herr Schuth sprach auch das „Wanderfischprogramm Nordrhein-Westfalen“ an. Hier sei die Sieg ein Pilotprojekt des Landes.

Im Bereich der „Tongrube Niederpleis“ sei das Vorkommen bestimmter Amphibienarten maßgeblich. Hier sind die Gelbbauchunke sowie der Kammmolch in großer Population heimisch geworden, was die Tongrube landesweit besonders bedeutsam macht.

Die Änderungsbereiche des Landschaftsplanes Nr. 7 erstrecken sich insofern auch nur auf die Bereiche der Siegaue bzw. hinsichtlich der „Tongrube Niederpleis“ auf das bestehende Naturschutzgebiet sowie auf genehmigte Erweiterungsflächen für den Tonabbau in Richtung Autobahn A 3.

Nach weiteren Erläuterungen durch die Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde schloss sich eine rege Diskussion an, an der sich insbesondere Herr Baumgartner, Herr Schäfer, Frau Schmidt, Herr Schopp, Herr Meyer-Eppler, Herr Richter sowie als Vertreter der Verwaltung Herr Gleß beteiligten. Nach Beantwortung einiger Zusatzfragen sowie weiterer ergänzender Erläuterungen durch die Untere Landschaftsbehörde sind als Diskussionsergebnis nachfolgend aufgeführte Punkte in die Stel-

lungnahme der Verwaltung an den Rhein-Sieg-Kreis einzuarbeiten:

- Im Landschaftsplan Nr. 6, im Bereich der A 59, wird angeregt, die Möglichkeit zur Anlegung einer Landschaftsbrücke vorzusehen (evtl. als Entwicklungsziel), um die Landschaftsräume östlich und westlich der A 59 zu vernetzen.
- Zusätzlich zu dem im Ortsteil Meindorf vorgesehenen Bereich für die gewässernahe Erholung sollen mindestens vier weitere Bereiche - möglichst auf die Ortsteile Menden, Mülldorf, Niederpleis und Buisdorf verteilt - hinzukommen.
- Auf die Forderung der Rücknahme des Landschaftsschutzes im Bereich der Brückenstraße in Buisdorf wird verzichtet.

Nunmehr unterbrach Herr Schröder die Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses, um dem Umweltausschuss die Wiederaufnahme seiner Beratungen zu ermöglichen.

Nach kurzer Diskussion ließ Herr Richter über nachfolgend aufgeführten Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Umweltausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Stellungnahme der Verwaltung zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Siegmündung“ (LP 6) und zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (LP 7) und beauftragt die Verwaltung, die darin formulierten Anregungen sowie die erarbeiteten Korrekturen in die Stellungnahme und die Verfahren einzubringen.“

15 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

Anschließend dankte Herr Richter den Ausschussmitgliedern und schloss die Sitzung des Umweltausschusses um 20:15 Uhr.

Sankt Augustin, den 17.02.2003

(Sievers)
Protokollführer

(Richter)
Ausschußvorsitzender

gesehen:

(Schumacher)
Bürgermeister